

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 517/2014

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 5. April 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 (im Folgenden „Vorschlag“)¹ vor.
2. Ziel des Vorschlags ist es sicherzustellen, dass die Politik im Bereich der fluorierten Treibhausgase mit den Zielen des Europäischen Grünen Deals, der Kigali-Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und des Klimaschutzübereinkommens von Paris im Einklang steht. Mit dem Vorschlag soll ein Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und zu deren Zielen für nachhaltige Entwicklung geleistet werden, insbesondere zur „Bekämpfung des Klimawandels“. Der Vorschlag würde die Verordnung (EU) Nr. 517/2014² des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzen, die angenommen wurde, um den Anstieg der Emissionen fluoriertener Treibhausgase umzukehren³.
3. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 6. April 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)⁴ beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 43 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
4. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten.
5. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und

¹ COM(2022) 150 final.

² Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

³ COM(2022) 150 final, S. 6.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

6. Nach Auffassung des EDSB würde dieser Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. Artikel 10 des Vorschlags verlangt z. B. die Einrichtung oder Anpassung von Zertifizierungsprogrammen, einschließlich Bewertungsverfahren, sowie die Sicherstellung, dass eine Ausbildung zu praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse für natürliche Personen zur Verfügung steht, die folgende Aufgaben im Zusammenhang mit fluoridierten Treibhausgasen wahrnehmen. Diese Schulungen würden zweifelsohne die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, wie z. B. den vollständigen Namen der natürlichen Personen, die an diesen Schulungen teilnehmen. Darüber hinaus würde Artikel 20 des Vorschlags die Kommission dazu verpflichten, ein elektronisches System für die Verwaltung des Quotensystems, die Vergabe für Ein- und Ausfuhrlicenzen und die Berichterstattung („F-Gas-Portal“)⁵ einzurichten und zu betreiben.
7. Der EDSB begrüßt den Erwägungsgrund 42 des Vorschlags, in dem bestätigt wird, dass der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten in der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)⁶ und der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission durch die EU-DSVO geregelt sind.
8. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Vernetzung des F-Gas-Portals mit der europäischen Single-Window-Umgebung für den Zoll vorsieht, um automatische Zollkontrollen in Echtzeit auf Versandebene sowie einen elektronischen Austausch und die elektronische Speicherung von Informationen über alle Verbringungen fluoridierter Treibhausgase sowie die betreffenden Erzeugnisse und Ausrüstungen, die

⁵ Der EDPS erinnert daran, dass selbst die Daten zu juristischen Personen in einigen Fällen als personenbezogene Daten angesehen werden können, wie vom EuGH klargestellt (siehe Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. November 2010 *Volker und Markus Schecke GbR und Harmut Eifert gegen Land Hessen* in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, ECLI:EU:C:2010:662, in dem der EuGH in Randnummer 53 befand, dass sich juristische Personen auf den durch die Artikel 7 und 8 der Charta verliehenen Schutz nur berufen können, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt). In diesen Fällen ist die Frage entscheidend, ob sich die Informationen auf eine „identifizierbare“ natürliche Person „beziehen“. Folglich würden personenbezogene Daten normalerweise in allen Fällen verarbeitet, in denen sich die Informationen über einen Hersteller, Einführer oder Ausführer auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

dem Zoll vorgelegt werden, zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB auf seine formellen Bemerkungen zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll verweisen.⁷ Der EDSB ist zudem der Auffassung, dass durch die Verknüpfung des F-Gas-Portals mit der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll die Verarbeitung personenbezogener Daten im F-Gas-Portal auch den Datenschutzbestimmungen der Verordnung über Single-Window-Umgebungen der Europäischen Union für den Zoll⁸ unterliegen würde. Zur Klarstellung schlägt der EDSB vor, dies durch einen Erwägungsgrund im Vorschlag zu bestätigen. Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt der EDSB, ähnlich lautende Bestimmungen in den verfügbaren Teil dieses Vorschlags aufzunehmen.

9. Angesichts des Gegenstands und der Bestimmungen des Vorschlags, die keine wichtigen Fragen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten aufwerfen, hat der EDSB keine weiteren Bemerkungen zu dem Vorschlag.

Brüssel, den 23. Mai 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁷ [Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013, veröffentlicht am 20. November 2020.](#)

⁸ Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, COM(2020) 673 final, insbesondere Artikel 6, 7 und 9.